

05.07.02

Wi

Beschluss des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 249. Sitzung am 5. Juli 2002 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes** – Drucksachen 14/9194, 14/9237 – die beiliegende EntschlieÙung unter Nummer II der Beschlussempfehlung auf Drucksache 14/9711 angenommen.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf enthaltene Vorgabe, bei den erforderlichen Zusammenschaltungsvereinbarungen zu gewährleisten, dass Anreize zu effizienten Investitionen in Infrastruktureinrichtungen nicht entfallen, vertritt der Deutsche Bundestag die Auffassung, dass bei der Festsetzung der Bedingungen der Zusammenschaltung auch bereits getätigte Investitionen im Rahmen der Entgeltregulierung zu berücksichtigen sind.

Der Begriff „ortsnahe Zuführung“ setzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages voraus, dass die Unternehmen, die eine Zusammenschaltung begehren, um „Call-by-Call“ bzw. „Preselection“ im Ortsnetz anzubieten, in den jeweiligen lokalen Einzugsbereichen einen Zusammenschaltungspunkt einrichten.